



14/SN-412/ME  
9/12

---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

PrsG-042.01

Bregenz, am 14.12.1993

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 83 -GE/19-PS
Datum: 21. DEZ. 1993
Verteilt 22.12.93 Mu

*Erwiderungen*

Betrifft: VStG; Einführung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren, Begutachtungsentwurf, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 4.10.1993, GZ. 601.468/24-V/2/93

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Mit einer geplanten Änderung des B-VG soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Einführung eines Gnadenrechts in der geplanten Form einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedarf.

Dabei ist auch vorgesehen, daß in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes der zuständige Bundesminister das Gnadenrecht auszuüben hat. Dies wird seitens Vorarlbergs abgelehnt, da dadurch eine Eingriffsmöglichkeit eines Bundesorgans in das Verwaltungsstrafverfahren geschaffen wird, das nach Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate ausschließlich unter der Rechtskontrolle von Landesbehörden steht.

Es erscheint, um zu verhindern, daß außerhalb rechtlicher Erwägungen stehende Motive in den Akt der Begnadigung einfließen, angebracht, die Entscheidung in allen Verwaltungsstrafsachen einer kollegialen Beschußfassung der Landesregierung vorzubehalten

2. Es wird weiterhin als wichtig angesehen, die Ausübung des Gnadenrechts näher zu determinieren, welcher Anregung bisher nicht entsprochen wurde.

- 2 -

Vor allem wird es als erforderlich erachtet, den Begriff des Vorliegens "rücksichtswürdiger Umstände" im geplanten § 52a Abs. 3 näher zu definieren. Seitens der Vorarlberger Landesregierung wird vorgeschlagen, den § 19 Abs. 2 VStG als Orientierung heranzuziehen.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist für die Ausübung des Gnadenrechts weder ein Antrag des Bestraften erforderlich, noch ist irgendeine Form der Mitwirkung einer am Verwaltungsstrafverfahren beteiligten Behörde vorgesehen. Hingegen erfolgte die Begnadigung durch den Bundespräsidenten im gerichtlichen Strafrecht bisher nach Mitwirkung der Gerichte, bzw. soll nach der Regierungsvorlage für eine Änderung der Strafprozeßordnung eine Begnadigung nur auf Vorschlag der Bundesregierung oder des Bundesministers für Justiz erfolgen.

Es sollte daher auch in den Angelegenheiten der Verwaltungsstrafverfahrens ein Vorschlagsrecht einer Landesbehörde eingeführt werden. Zumindest aber wäre ein Anhörungsrecht des Unabhängigen Verwaltungssenates oder der Behörde erster Instanz vorzusehen.

Darüberhinaus läßt der vorliegende Entwurf weiterhin Fragen offen, die noch geklärt werden müssen. Beispielsweise seien angeführt:

- Soll die Ausübung des Gnadenrechts zeitlich unbefristet erfolgen können? Genügt es, wenn "rücksichtswürdige Umstände" erst lange Zeit nach der rechtskräftigen Bestrafung und Bezahlung entstehen?
- Welche Stellung hat eine vom Beschuldigten verschiedene Partei des Verwaltungsstrafverfahrens (beispielsweise das Landesarbeitsamt nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz; vgl. auch § 51b VStG)?
- Wie erfolgt die Erledigung im Falle einer Begnadigung? Mit Bescheid und nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach dem AVG bzw. VStG?

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit der Freigabe verfallener Gegenstände an den früheren Eigentümer dann problematisch

- 3 -

ist, wenn diese Gegenstände bereits gemäß der Verfallsverordnung ver-  
äußert wurden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

  
Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

d) An das  
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
1010 Wien

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.